NZZ Nr. 265 vom 14. November 2009, S. 59

KUNST UND RECHT

Verzahnung von Kultur, Kunst und Recht – ein Handbuch

Herbert Pfortmüller · Nach Bekunden der Herausgeber handelt es sich um ein «Handbuch». In der Tat liegt ein gewichtiges Buch vor, das man mit Gewinn zur Hand nimmt und das dem interessierten Leser, komme er von der Kunst, komme er vom Recht her, einen umfassenden, gut lesbaren, mitunter regelrecht spannenden Überblick über das Verhältnis zwischen Kultur und Kunst auf der einen und «dem» Recht auf der anderen Seite gibt. Dazu kommt ein imponierender wissenschaftlicher Apparat mit einem ergiebigen Literaturverzeichnis, reichen Fussnoten und wertvollen wie auch nützlichen Anhängen.

Die 22 Autoren – darunter bemerkenswerterweise nur eine Frau und ausser zwei Architekten alles Juristen – betonen, dass Kultur und Kunst sich höchstens kontextabhängig definieren lassen, sie sind als solche grundsätzlich «grenzenlos». Es ist dann Aufgabe des Rechts zu sagen, was dieses unter dem einen und dem anderen verstanden haben will. Die Definition ist eine andere, je nachdem, ob man es etwa mit Völkerrecht, Urheberrecht oder Steuerrecht zu tun hat. Diese Offenheit der Begriffsumschreibung, das postuliert das Buch zu Recht, soll generell zu einer weit gefassten Handhabung von Recht und Gesetz im Zusammenhang mit Kultur und Kunst führen. In vierzehn Kapiteln wird ein weiter Bogen geschlagen: Nach einleitenden Reflexionen ganz allgemein über Kultur und Kunst als Materie des Rechts wird zunächst das Verhältnis der Kunst zu den Grundrechten behandelt. Breiten Raum wird der nationalen Kulturpolitik auf der einen und dem internationalen Handelsrecht auf der anderen Seite eingeräumt.

Die entsprechenden Abschnitte führen einem vor Augen, wie weitgehend auch etwa Kulturförderung und Denkmalpflege «reguliert» sind. Das erst vor kurzem in Kraft getretene Kulturgütertransfergesetz wird unter anderem von einem seiner Väter, Andrea Raschèr, vorgestellt. Hier wird geschildert, wie im «globalen Dorf» den weltweiten Anstrengungen zum Schutz des kulturellen Erbes eines jeden Landes grössere Bedeutung denn je zukommt. Dass insbesondere das Urheberrecht im vorliegenden Kontext eine zentrale Stellung einnimmt, versteht sich von selbst. Dasselbe gilt für die Darstellung der Vertragsverhältnisse in der Welt der bildenden Kunst und der Museen. Nach einem interessanten Ingress des bekannten Architekten Roger Diener zur Stellung des Architekten bei Grossprojekten wird je der Werk- und Wirkbereich im Kunstschaffen des Architekten, im Theaterschaffen, in der Produktion von Pop-Musik, im Film sowie in der Literatur abgehandelt. Den Schluss macht das brisante Thema «Der Fiskus und die Kunst».

Auf insgesamt über 1400 Seiten wird die Thematik Kultur, Kunst, Recht mit hoher Kompetenz ausgeleuchtet. Kultur und Kunst auf der einen und Recht auf der anderen Seite stehen sich kritisch gegenüber. Insbesondere Künstler fühlen sich von Letzterem oft ungebührlich eingeengt, zu wenig gefördert oder zu stark besteuert. Aber auch vonseiten des Rechts, sei es vom Gesetzgeber, sei es vom Richter, herrscht oft Misstrauen und Unverständnis vor. Ein Verdienst des besprochenen Werks liegt darin, die Sinnhaftigkeit der notwendigen Verzahnung und der gegenseitigen Abhängigkeit der Materien herauszuarbeiten.

Kultur, Kunst, Recht. Das neue Handbuch zum Kultur- und Kunstrecht. Herausgegeben von Peter Mosimann, Marc-André Renold und Andrea Raschèr. Verlag Helbing Lichtenhahn, Basel 2009. 1414 S., Fr. 398.–.

Herbert Pfortmüller ist Partner von Meili, Pfortmüller, Rechtsanwälte, in Zürich.

KUNSTHANDEL/AUKTIONEN

Die erfolgreiche Pariser Kunstmesse Paris Photo reflektiert den internationalen Markt für Fotografie und Fotokunst.

Am 21. November in der NZZ